



Versorgung im Ausland

Ansprüche, die Sie gegen Träger gesetzlicher oder privater Versicherungen oder ähnlicher Einrichtungen haben, werden auf die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach diesem Gesetz angerechnet, soweit sie zu verwirklichen sind (§ 64a Abs. 4 BVG). Dies bedeutet, dass entstehende Heilbehandlungskosten immer vorrangig dort einzureichen bzw. geltend zu machen sind.

Sofern Sie im Ausland nicht krankenversichert sind oder die entsprechende Krankenkasse die Leistung ganz oder teilweise ablehnt, gilt das Folgende:

Heilbehandlung für die anerkannten Schädigungsfolgen

Sie führen die Heilbehandlung wegen der anerkannten Schädigungsfolgen im Ausland **selbst durch**, soweit die Heilbehandlung nicht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt wird. Erstattet werden die **nachgewiesenen, medizinisch notwendigen und angemessenen Kosten grundsätzlich** bis zur Höhe der **zweifachen** Kosten einer entsprechenden Heilbehandlung in der Bundesrepublik Deutschland.

Zwecks Kostenerstattung für **ambulante ärztliche Behandlungen** ist die Arztrechnung unter Angabe der ausführlichen Diagnose zu übersenden. Hieraus muss ebenfalls hervorgehen, welche **Untersuchungen/Behandlungsmaßnahmen** durchgeführt worden sind.

Bei einem notwendigen **stationären Krankenhausaufenthalt** ist es erforderlich, dass das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) hierüber umgehend in Kenntnis gesetzt wird. Für die Erstattung ist die Krankenhausrechnung nebst Diagnose sowie ein ausführlicher ärztlicher Bericht zu übersenden.

Kosten für privatärztliche Behandlung und Unterbringung (z. B. Ein-/Zweibettzimmer) können nicht erstattet werden und sind von Ihnen selbst zu tragen.

Die Kosten für ärztlich verordnete **Arznei- und Verbandmittel** sowie **Heilmittel** können in voller Höhe ersetzt werden. Kosten für Medikamente, die vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen im Bundesgebiet ausgeschlossen sind, können grundsätzlich nicht erstattet werden (z. B. Vitaminpräparate, Erkältungs- und Grippemittel, etc.).

In Ausnahmefällen können die Kosten für nicht verschreibungs- aber apothekenpflichtige Arzneimittel erstattet werden, sofern sie regelmäßig zur Behandlung der anerkannten Wehrdienstbeschädigung erforderlich sind. Eine ärztliche Verordnung, aus welcher die jeweilige Diagnose ersichtlich ist, ist stets vorzulegen, sodass die Notwendigkeit durch den versorgungsmedizinischen Dienst geprüft werden kann.



BUNDESWEHR

Für **Kurmaßnahmen** werden die Kosten nur erstattet, wenn das BAPersBw der Maßnahme vorher zugestimmt hat. Leistungen für **Versehrtenleibesübungen, Versorgungskrankengeld und Beihilfe nach § 17 BVG** werden bei Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland nicht erbracht.

Das BAPersBw kann auch Beiträge für Ihre Versicherung im Wohnsitzstaat übernehmen, wenn eine besondere Härte vorliegt, oder Leistungen in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Krankenversicherung, mit der das BAPersBw einen Vertrag geschlossen hat, erbringen (**§ 64a Abs. 6 BVG**).

Heilbehandlung für Nicht-Schädigungsfolgen bei Schwerbeschädigten sowie Krankenbehandlung für Angehörige und Hinterbliebene

Eine Erstattung für die Behandlung schädigungsunabhängiger Gesundheitsstörungen sowie anspruchsberechtigter Angehöriger bzw. Hinterbliebener kann bis zur Höhe der im Wohnsitzstaat üblichen Leistungen erbracht werden. **Eventuelle Mehrkosten sind von Ihnen selbst zu tragen.**

Heilbehandlung im Bundesgebiet

Eine Heilbehandlung wegen einer **anerkannten Wehrdienstbeschädigung kann** nach vorheriger Genehmigung durch das BAPersBw auch im Bundesgebiet durchgeführt werden, wenn dies medizinisch erforderlich oder kostengünstiger ist. **Die medizinische Notwendigkeit kann beispielsweise bei unzumutbar langer Wartezeit einer Behandlungsmöglichkeit im Wohnsitzstaat gegeben sein.**

Die Behandlung von schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörungen ist im Bundesgebiet grundsätzlich nicht möglich.

Auskunft und Beratung

Weiterführende Informationen sowie Kontaktmöglichkeiten zum BAPersBw erhalten Sie auch auf unserer Internetseite über <https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/besoldung-versorgung-soldaten/soziales-entschaedigungsrecht> oder den folgenden QR-Code:



Hinweis:

Darüber hinaus steht Ihnen auch der Sozialdienst der Bundeswehr zur Verfügung und kann Sie bei Bedarf unterstützen. Im Internet finden Sie unter: www.sozialdienst.bundeswehr.de Ihren örtlich zuständigen Sozialdienst.

WWW.BUNDESWEHR.DE

PERSONAL